

tralvorstandes für den Abschluß der betrieblichen Vereinbarungen 1969 getroffene Feststellung, daß Arbeitsgemeinschaften und Kollektive, die über einen längeren Zeitraum tätig waren und die einen bedeutenden gesellschaftlichen Nutzen erzielt haben, mit dem Ehrentitel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ oder anderen staatlichen Auszeichnungen bzw. mit Prämien geehrt werden sollten, grenzt schon ab, daß bei der Auszeichnung von sozialistischen Arbeitsgemeinschaften mit dem Staatstitel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ herausragende Arbeitsergebnisse vorliegen müssen. Es kann sich daher nur um solche Arbeitsgemeinschaften bzw. Kollektive handeln, die auf der Grundlage der genannten oder gleichwertiger Schwerpunkte auszeichnungswürdige Arbeitsergebnisse erzielt haben. Welche Form der Auszeichnung erfolgen soll, ist sowohl abhängig von der Aufgabenstellung als auch von den Arbeitsergebnissen.

Aus den dargelegten Grundsätzen und Schwerpunkten zur Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit ist ersichtlich, daß es nicht der Stellung, den Aufgaben und der Verantwortung der Rechtspflegeorgane entspricht, wenn Mitarbeiterkollektive einer Dienststelle den Kampf um den Staatstitel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ führen wollen. Zum Beispiel der Senat eines Bezirksgerichts, die Mitarbeiter eines Kreisgerichts, einer Kreisstaatsanwaltschaft oder eines Staatlichen Notariats können die komplexen Aufgaben unmöglich allein lösen.

Es entspricht nicht der Stellung dieser Kollektive im gesamten System der sozialistischen Rechtspflege, wenn versucht wird, die in den sozialistischen Betrieben bewährten Formen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit schematisch zu übernehmen.

Wesentlichstes Kriterium für die Auszeichnung sozialistischer Arbeitsgemeinschaften ist der erreichte gesellschaftliche Nutzen. Die Einheit des sozialistischen Arbeitens, Lernens und Lebens für die Mitglieder dieser Kollektive muß sich über die Realisierung der Kulturb- und Bildungspläne in den Gewerkschaftsgruppen bzw. entsprechender Festlegungen in den betrieblichen Vereinbarungen vollziehen.

In den technischen Bereichen hingegen (Zentrale Schreibzimmer, Zentralbuchhaltung, Fuhrpark, Betriebsküche) ist der sozialistische Wettbewerb und die Bewegung des Kampfes um den Titel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ allseitig zu entwickeln.

*HUGO BAUER, Leiter des Staatlichen Notariats Greiz  
KARL QUASDORF, Leiter des Staatlichen Notariats Rudolstadt*

## Die notarielle Tätigkeit bei der Teilung des gemeinschaftlichen Eigentums nach Beendigung der Ehe

### Teilung bei Beendigung der Ehe durch Ehescheidung

Die sachliche Zuständigkeit des Staatlichen Notariats für die Beurkundung außergerichtlicher Vereinbarungen geschiedener Ehegatten über gemeinschaftliches Eigentum an Häusern und Grundstücken ergibt sich aus dem Gesetz (§ 13 Abs. 1 EGFG; §§ 23 ff. NotVerfO). Der Inhalt einer solchen Teilungsvereinbarung bestimmt sich nach § 39 FGB.

Das Oberste Gericht hat in seinem Urteil vom 23. Mai 1968 — 1 ZzF 9/68 — (NJ 1968 S. 508) ausgesprochen, daß den Gerichten hinsichtlich der Ausgestaltung vermögensrechtlicher Vergleiche zwischen den die Scheidung beherrschenden Ehegatten bestimmte Verpflichtungen obliegen:

- ### III
- Die Gewerkschaftsleitungen müssen darauf einwirken, daß
- die sozialistischen Arbeitsgemeinschaften bzw. Mitglieder einzelner Arbeitsgemeinschaften eine exakte Zielstellung für die Arbeitsgemeinschaft und konkrete Aufgabenstellungen durch den staatlichen Leiter erhalten,
  - die Mitglieder in die sozialistische Arbeitsgemeinschaft ordentlich berufen bzw. zur Mitarbeit beauftragt werden,
  - eine ständige und umfassende Information der Mitglieder erfolgt und notwendige Qualifizierungsmaßnahmen festgelegt werden,
  - die Arbeitsgemeinschaften regelmäßig Rechenschaft vor dem staatlichen Leiter ablegen und eine Auswertung in gewerkschaftlichen Mitgliederversammlungen erfolgt,
  - die Mitglieder eine materielle oder moralische Anerkennung ihrer Arbeitsergebnisse erhalten und unmittelbar nach erfolgreicher Lösung der Arbeitsaufgaben eine zweckmäßige Auszeichnung erfolgt.

Zur zielgerichteten Weiterentwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit ist es erforderlich, zu entsprechenden Festlegungen in den betrieblichen Vereinbarungen zu kommen, die hierzu im wesentlichen folgendes enthalten sollten:

1. Konkrete Festlegungen, welche staatlichen Schwerpunktaufgaben, auch auf dem Gebiet des Neuererwesens, durch sozialistische Gemeinschaftsarbeit gelöst werden sollen.
2. Die Beachtung der Arbeit sozialistischer Arbeitsgemeinschaften im Rahmen der Arbeitsplanung.
3. Die Verantwortung der Leiter für die Durchsetzung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und bei der Unterstützung und Hilfe von Mitgliedern sozialistischer Arbeitsgemeinschaften zur Lösung ihrer Aufgaben.
4. Die Verantwortung der Leiter für die exakte Auftragserteilung und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen der Qualifizierung, der materiellen Stimulierung und der Rechenschaftslegung.
5. Die gewerkschaftlichen Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit auf der Grundlage des Beschlusses der 3. Zentraldelegiertenkonferenz.

- Sie müssen die Parteien anhalten, ihre Erwägungen darzulegen, aus denen heraus sie die Vereinbarung treffen wollen;
  - sie müssen die Parteien auf die Rechtsverbindlichkeit des beabsichtigten Vergleichs hinweisen und sie über seine inhaltliche Ausgestaltung beraten;
  - sie müssen dafür Sorge tragen, daß bei vermögensrechtlichen Vergleichen die Grundlagen für ihre Ausgestaltung in den Vergleich aufgenommen werden.
- Diese für das gerichtliche Verfahren aufgestellten Grundsätze sind auch im notariellen Verfahren zur Beurkundung außergerichtlicher Vereinbarungen geschiedener Ehegatten anzuwenden, so daß also hier schon